

# Bauleitplanung der Gemeinde Mengerskirchen



## Bebauungsplan

### „Erweiterung Hasenmorgen“

im Ortsteil Waldernbach

---

**FFH - Erheblichkeitsprüfung gemäß § 34 (1) BnatSchG (FFH-Vorprüfung)**

**FFH – Gebiet Nr. 5521-303**

**„Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und im Westerwald“**

---

## Anlage 2 zur Begründung



Südhang 30  
35394 Gießen  
Telefon: 0641 / 49 410 349  
Fax: 0641 / 49 410 359  
email: [info@planungsbuero-zettl.de](mailto:info@planungsbuero-zettl.de)

Mai 2021

**Inhaltsverzeichnis:**

1.	Allgemeine Planungsgrundlagen.....	1
1.1	Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung .....	1
1.2	Räumliche Lage und Geltungsbereich.....	1
1.3	Aktuelle Nutzung, Topographie und räumliches Umfeld.....	1
1.4	Vorhabensbeschreibung .....	2
1.5	Veranlassung der Vorprüfung .....	2
1.6	Grundlagen und Inhalt der Erheblichkeitsprüfung .....	3
2.	Das FFH-Gebiet 5521-303 „Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und Westerwald“ .....	4
3.	Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und deren Bewertung .....	4
3.1	Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch das geplante Vorhaben.....	4
3.2	Kumulative Wirkungen .....	5
3.3	Bewertung der Auswirkungen .....	5

## 1. Allgemeine Planungsgrundlagen

### 1.1 Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung

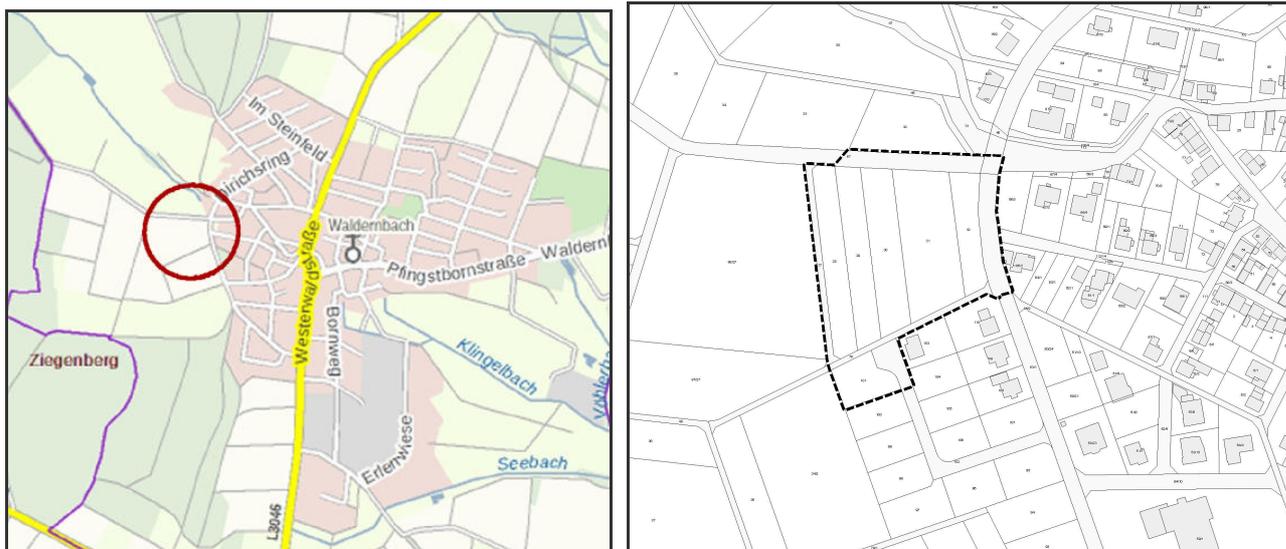
Im Jahr 2013 wurde der 1. Bauabschnitt des Baugebietes „Hasenmorgen“ am westlichen Ortsrand im Ortsteil Waldernbach erschlossen. Aufgrund der zügigen Bebauung soll nun die Erweiterung des Baugebietes vorbereitet werden, um bei einer weiterhin unverminderten Nachfrage nach Bauplätzen ein zeitnahes Angebot schaffen zu können. Das damalige städtebauliche Konzept sah bereits eine entsprechende Weiterentwicklung des Baugebiets in Richtung Norden vor. Hierfür soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen hat hierzu in ihrer Sitzung am 09.04.2019 gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13b BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Hasenmorgen“ gefasst.

Der Geltungsbereich greift am westlichen Rand in das FFH-Gebiet 5521-303 „Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und Westerwald“ ein. Gemäß § 34 BNatSchG ist daher eine Erheblichkeitsprüfung (FFH-Vorprüfung) zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die geplante Nutzung durchzuführen.

### 1.2 Räumliche Lage und Geltungsbereich

Das neue Baugebiet liegt am westlichen Ortsrand von Waldernbach im nördlichen Anschluss an den 1. Bauabschnitt des Baugebiets „Hasenmorgen“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund 1,2 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist in den nachstehenden unmaßstäblichen Karten dargestellt.



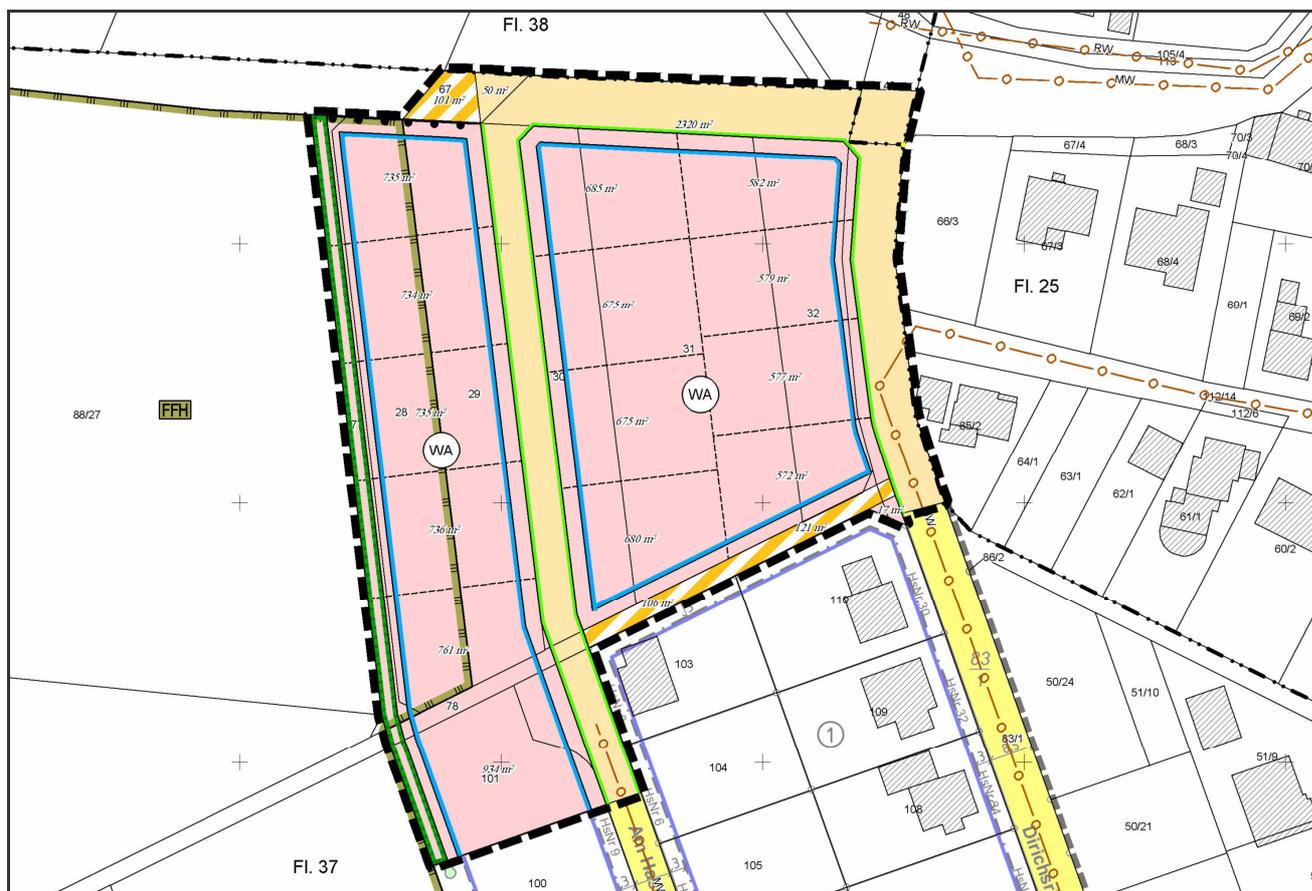
Lage des räumlichen Geltungsbereichs (unmaßstäblich).

### 1.3 Aktuelle Nutzung, Topographie und räumliches Umfeld

Der Bereich des geplanten Wohngebiets wird aktuell als Grünland genutzt. Im Osten ist die Straßenparzelle des „Dirichtrings“ in den Geltungsbereich einbezogen. Die nördlich verlaufende Wirtschaftwegparzelle mit der markanten Ahornallee sowie die westlich und südlich verlaufenden Wirtschaftswegparzellen wurden ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen. Der nördliche Wirtschaftsweg ist asphaltiert und wird von 2 ruderalen Randstreifen begleitet. Der südliche Wirtschaftsweg ist im ersten Abschnitt befestigt, ansonsten handelt es sich um unbefestigte Wirtschaftswege.

Im Osten grenzt die bestehende Ortslage an den Geltungsbereich an, im Süden das Baugebiet des 1. Bauabschnitts, welches als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist. Im Norden grenzen weitere als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen an, die westlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche wird ackerbaulich genutzt. Das Gelände ist ENE exponiert und liegt auf einer Höhe zwischen 366 bis 378 m ü. NN.





Lageplan der geplanten Erschließung und Abgrenzung des FFH-Gebiets (unmaßstäblich)

## 1.6 Grundlagen und Inhalt der Erheblichkeitsprüfung

Die zentrale Vorschrift des gebietsbezogenen Schutzsystems von Natura 2000 ist § 6 (3 und 4) FFH-RL. Diese Vorschrift wurde auf der Ebene des Bundesrechts primär durch § 34 BNatSchG in das deutsche Recht umgesetzt. Danach müssen auch Bauleitpläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes geprüft werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Planung innerhalb eines NATURA-2000-Gebiets liegt oder unmittelbar an ein solches Gebiet angrenzen und randliche Einwirkungen nicht ausgeschlossen werden können

Zur Abschtung einfach gelagerter Fälle und zur Begrenzung des erforderlichen Untersuchungsaufwands kann zunächst eine Erheblichkeitsprüfung (Vorprüfung) durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird geprüft, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. In diesem ersten Schritt ist somit zu beurteilen, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Die Voruntersuchung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in die Phase der Voruntersuchung zu verlagern. Somit ist die FFH-Voruntersuchung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabensspezifischen Wirkungen vorzunehmen.

In der FFH-Voruntersuchung müssen Gebietsabgrenzungen, Erhaltungsziele, ggf. funktionale Beziehungen der Arten und Lebensräume zwischen Schutzgebiet und Umgebung sowie die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Vorhabenswirkungen und daraus resultierende Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) behandelt werden.

## **2. Das FFH-Gebiet 5521-303 „Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und Westerwald“**

Das FFH-Gebiet 5521-303 „Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und Westerwald“ umfasst knapp 41 ha verteilt auf 6 Teilflächen im Westerwald und im Vogelsberg. Die Ausweisung dient ausschließlich dem Schutz der hier gefundenen Kugel-Hornmoos-Vorkommen.

Kugel-Hornmoos (*Notothylas orbicularis*) ist ein 4-12 Millimeter großes gelbgrünes, rosettenförmiges Lebermoos. Die wärmeliebende und kalkmeidende Art besiedelt vegetationsfreie, lehmig bis tonige Störstellen in extensiv bewirtschafteten Ackerfluren sowie offene Böden an Fluss- und Seeufern. Als Begleitpflanze in Getreideäckern besiedelt sie in Deutschland überwiegend Stoppeläcker.

Das Kugel-Hornmoos ist einjährig und lebt in Symbiose mit Blaualgen. Die großen Sporen reifen im Herbst zwischen September und Oktober. Die Art ist starken jährlichen Populationsschwankungen unterworfen. Sie kann in nassen Jahren große Dichten erreichen, in trockenen Jahren dagegen ganz ausbleiben.

Das vor allem in Nordamerika verbreitete Kugel-Hornmoos ist ausgesprochen selten. In Europa besitzt es seinen Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland. Sein Vorkommen ist in Mitteleuropa auf die Hügel- und Berglagen beschränkt. Rheinland-Pfalz und Hessen beherbergen die einzigen aktuellen deutschen Vorkommen.

Kugel-Hornmoos ist vor allem durch Änderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet, wenn geeignete Ackerflächen als Lebensraum verloren gehen. Durch die Stilllegung von Ackerflächen und zunehmende Sukzession, die Umwandlung des Lebensraumes in Grünland, das schnelle Umbrechen von Stoppeläckern sowie Gründüngung und Zwischenfruchtanbau verschwindet die Art. Zum Schutz dieses sehr seltenen Lebermooses ist der Erhalt und die Extensivierung ausreichender Ackerflächen in bekannten und geeigneten Vorkommensbereichen (Westerwald) erforderlich. Der Umbruch der Stoppeläcker sollte frühestens ab November und wenn möglich erst im Frühjahr erfolgen, damit eine Vermehrung durch Sporen erfolgen kann.

Dementsprechend sind die Erhaltungsziele wie folgt formuliert:

- Erhaltung einer bestandserhaltenden ackerbaulichen Bewirtschaftung, die sich an der traditionellen Nutzung orientiert.
- Erhaltung eines für die Art günstigen Wasser- und Nährstoffhaushaltes.

## **3. Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und deren Bewertung**

### **3.1 Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch das geplante Vorhaben**

Bei den Auswirkungen ist zwischen den unmittelbaren Auswirkungen durch die Überbauung und der sonstigen Flächeninanspruchnahme, den zusätzlichen Auswirkungen während der Bauzeit und den dauerhaften Auswirkungen während des späteren Betriebs zu unterscheiden und diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu bewerten.

Durch die Überbauung gehen die Flächen für das FFH-Gebiet verloren. Die Einbeziehung der Fläche in das FFH-Gebiet ist darauf zurückzuführen, dass sie bis vor kurzem noch Teil der westlich angrenzenden Ackerfläche war. Seit kurzem wird die Fläche als Grünland genutzt. Die Umstellung ist noch nicht vollständig vollzogen, die pflanzensoziologische Aufnahme aus dem Jahr 2019 belegt dies. Neben den Grünlandarten wurden auch noch Arten der Ackerbegleitvegetation sowie auf lückigen Stellen auch Ackermoose festgestellt. Kugel-Hornmoos konnte hingegen nicht nachgewiesen werden.

Die gilt auch für die gesamte westlich angrenzende Ackerfläche, welche rund 2,5 ha groß ist und im Rahmen der Maßnahmenplanung für das FFH-Gebiet untersucht wurde. Diese Fläche wurde erst in einem späteren Verfahren auf der Grundlage des Maßnahmenplans als Erweiterungsfläche in das FFH-Gebiet einbezogen. Erweiterungsflächen sind Äcker, auf denen bisher kein *Notothylas* gefunden wurde, auf denen aber aufgrund von Vorkommen auf benachbarten Äckern bei geeigneter Nutzung ein Vorkommen zu erwarten ist. Die hier vorliegende Erweiterungsfläche ist dabei vor allem als Verbindungsfläche zwischen den nachgewiesenen Vorkommen im Südosten und im Westen des FFH-Gebiets anzusehen. Von der Überplanung der

betreffenden Fläche sind also keine bestehenden Kugel-Hornmoos-Vorkommen betroffen, lediglich ein kleiner Teil einer größeren potentiellen Entwicklungsfläche geht verloren. Deren Funktion als potentielle Verbindungsfläche bleibt davon unberührt.

Die verbleibende, angrenzende Entwicklungsfläche wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da Kugelhornmoos gegenüber randlichen Störung unempfindlich ist. Zusätzlichen Auswirkungen während der Bauzeit und den dauerhaften Auswirkungen während des späteren Betriebs sind daher nicht zu befürchten.



Lageplan des FFH-Gebiets mit den darin enthaltenen Erweiterungsflächen (unmaßstäblich)

### 3.2 Kumulative Wirkungen

Kumulative Auswirkungen mit anderen Nutzungen sind nicht gegeben.

### 3.3 Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Vorabstimmung hat die Obere Naturschutzbehörde eine Einschätzung von Dr. Drehwald eingeholt. Dr. Drehwald ist Experte für das Kugelhornmoos, er hat auch den Maßnahmenplan und das Monitoring für diese Moosart erstellt hat. Nach seiner maßgeblichen Einschätzung geht von der Einbeziehung der beiden Flurstücke in den 2. Bauabschnitt des Baugebiets "Hasenmorgen" keine erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 5521-303 "Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und im Westerwald" aus. Er hat daher keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

In der Summe können somit erhebliche Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet ausgeschlossen werden, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.